

BEKANNTMACHUNG

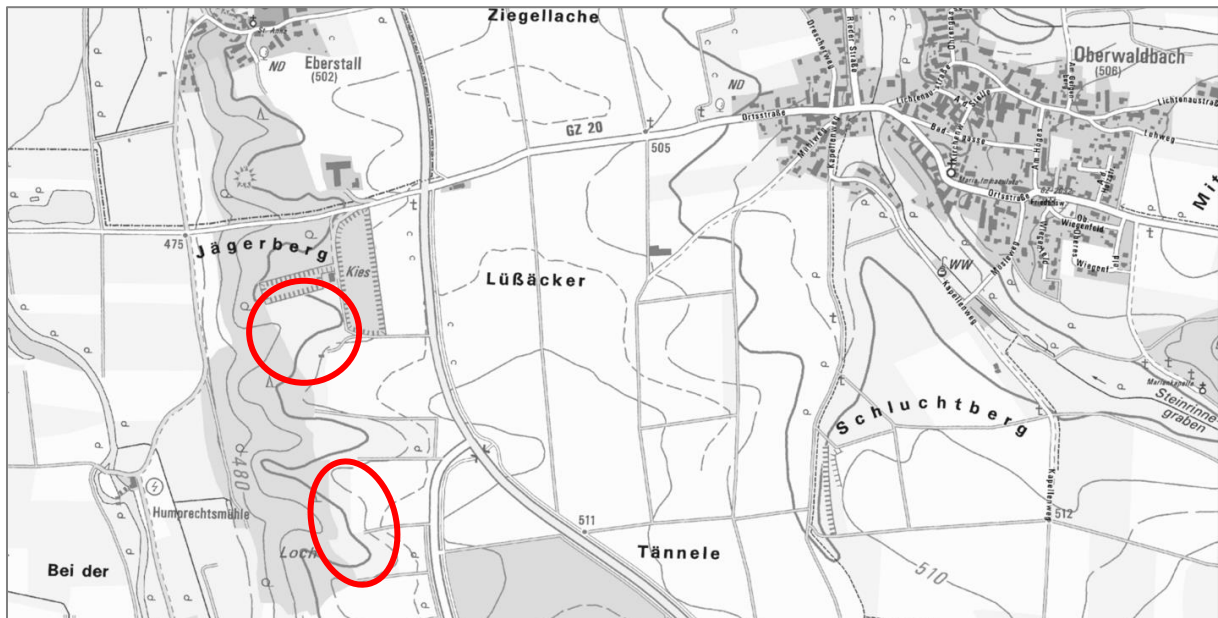
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rohstoffabbau Mindeltal, Gemarkung Oberwaldbach“

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB

Der Marktgemeinderat Burtenbach hat in der Sitzung am 14.05.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans in Burtenbach beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1 umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 521 und 522 der Gemarkung Oberwaldbach. In Änderungsbereich 2 befinden sich die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 528 (Gem. Oberwaldbach), 1110, 1111 (Teilfläche, Feldweg), 1112, 1113, 1114 (Teilfläche), 1117 (Teilfläche, Feldweg) 1120 und 1121, alle Gemarkung Burtenbach im Umgriff der Flächennutzungsplanänderung.

Beide Teilgeltungsbereiche liegen westlich des Gemeindeteils Oberwaldbach und westlich der Staatsstraße 2025. Die Lage ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



In Änderungsbereich 1 ist die Darstellung einer Fläche für Abgrabungen (im Anschluss an bestehenden Ton- und Lehmabbau) sowie die Überlagerung der Darstellung mit einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. In Änderungsbereich 2 wird die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und die Darstellung als „Flächen für Abgrabungen bzw. für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbau)“ zurückgenommen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Rohstoffabbau Mindeltal, Gemarkung Oberwaldbach“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom 04.02.2019, wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 04.02.2019 gebilligt und liegt in der Zeit vom

Freitag, den 08. März 2019 bis einschließlich Montag, den 8. April 2019

im Rathaus des Marktes Burtenbach, Rathausgäßchen 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme und Information aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.burtenbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen bereits folgende **wesentliche Umweltinformationen und umweltbezogenen Gutachten bzw. Stellungnahmen** vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung „Rohstoffabbau Mindeltal, Gemarkung Oberwaldbach“ in vollem Umfang an o. g. Ort zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

ALLGEMEINE BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Ausführungen zur Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Rekultivierung keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Belang	Stellungnahme / Gutachten / Umweltinformation
Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Regierung von Schwaben</u>: Schreiben vom 19.12.2018 - <u>Regionalverband Donau-Iller</u>: Schreiben vom 20.12.2018
Lage außerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen des Regionalplan Donau-Iller	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Regionalverband Donau-Iller</u>: Schreiben vom 20.12.2018

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich Arten und Lebensräume. Innerhalb des Plangebietes: geringe Erheblichkeiten, da in TG 1 ein temporäres Abbauvorhaben mit relativ geringer Größe und der Schaffung von temporären Biotopen während des Abbaus baurechtlich vorbereitet wird. In TG 2 wird ein bereits baurechtlich vorbereiteter Eingriff zurückgenommen.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes. Innerhalb des Plangebietes: temporäre geringe Erheblichkeiten während der Abbautätigkeit, da die Fläche in TG 1 vollständig als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt wird. In TG 2 bleibt die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft weiterhin erhalten.

SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich des Bodeneingriffs und des Flächenverbrauchs. Durch die Rücknahme des Eingriffs in TG 2 wird insgesamt ca. 2,8 ha weniger Fläche verbraucht, bzw. Boden in Anspruch genommen als in der bisher rechtswirksamen Darstellung, daher insgesamt geringe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT WASSER

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser. Da in beiden Teilgeltungsbereichen weder in Grundwasser eingegriffen wird, noch Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, den Oberflächenabfluss oder das Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser zu erwarten sind, keine Erheblichkeit.

SCHUTZGUT MENSCH

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch/Immissionen. Da die immissionsrechtliche Prüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung keine Erheblichkeit erkennen lässt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.
- Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch/Erholungseignung. Keine Relevanz für die Erholungseignung.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Belang	Stellungnahme / Gutachten / Umweltinformation
Beurteilungsgrundlage zur Bewertung der Ergebnisse im schalltechnischen Gutachten	- <u>Landratsamt Günzburg</u> : Schreiben vom 22.01.2019 zur verwendeten Beurteilungsgrundlage der TA-Lärm bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFTHYGIENE

Umweltrelevante Informationen

- Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Lufthygiene mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

Markt Burtenbach, den 27.02.2019

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister